



Finanz Journal **Newsletter 09|'18**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ SachbezugsVO: klarstellende Verbesserungen bei der Quartier-Bereitstellung**

Offenbar um endlose Debatten darüber, welche Unterbringung des DN durch den Arbeitgeber im besonderen Interesse des Letztgenannten gelegen ist, zu vermeiden, wurde § 2 Abs 7a der VO BGBl 1988/400 dahingehend abgeändert, dass für den reduzierten Ansatz jetzt nur mehr von Bedeutung ist, dass die Unterkunft (Wohnung, ‚Appartement‘, Zimmer) keinen Lebensmittelpunkt des Dienstnehmers bildet. Die Novelle tritt rückwirkend mit Jahresbeginn in Kraft.

**■ Bereinigte VO-Novelle über Durchschnittsgewinne n. buchführender Gewerbetreibender**

Das BMF hat unseren Klagen in FJ-NL 05/'18, 2, Rechnung getragen und eine Novelle der VO 55/1990 mit Hand und Fuß auf die Beine gestellt (BGBl II 2018/215). Die per VO-Novelle BGBl II 2018/81 „ventilierte“ Idee eines Umsatzlimits für die Anwendbarkeit der Pauschalierung, das sich auf jeweils 110 TEUR der beiden vorangegangenen Kalenderjahre belief, wurde wieder fallengelassen. In § 2 wurden längst überfällige Aktualisierungen bei den zusätzlichen Absetzposten vorgenommen, wie die Anführung der Kommunalsteuer (bei Wegfall der „Gewerbsteuer“), oder die Einbeziehung der Arbeitslosenversicherung. Die Novelle tritt rückwirkend mit Jahresbeginn in Kraft.

**■ Abfertigung bei konzerninternem Wechsel des Dienstverhältnisses**

Im Rahmen von Umstrukturierungen wurden Dienstverhältnisse („DV“) mit mehreren Geschäftsführern einvernehmlich beendet, um bei formell anderen Arbeitgebern innerhalb desselben Konzerns neu begründet zu werden. Vereinbart wurde dabei, dass gesetzliche Abfertigungsansprüche auf das neue DV übertragen würden. Auch konnte der Resturlaub übertragen werden, eine finanzielle Abgeltung dafür wurde ausgeschlossen. Trotz dieses Übergangs gelangten freiwillige Abfertigungen in Höhe von jeweils drei Monatsgehältern zur Auszahlung, was das FA als unvereinbar mit der wahren Natur dieser Konzernversetzung und damit erachtete, dass derartige freiwillige Abfertigungen nicht zweifach nach einem DV unter quasi demselben Konzernarbeitgeber begünstigt werden sollten. Es stuft daher die Bezüge als nicht dem § 67(6) EStG unterfallend ein, wodurch auch keine Befreiung vom Dienstgeberbeitrag nach § 41(4) lit b FLAG zustünde. Im Verfahren wurde seitens der Abgabenbehörde dahingehend argumentiert, dass § 46(3)2 BMSVG, der die Beibehaltung bisheriger Abfertigungsregelungen erlaube, dafür spreche, dass Konzernversetzungen nicht wirklich als Beendigung eines DV zu werten sind. Diese Argumentation wies der VwGH zurück, indem er ausführte, dass die in der Revision zitierte Äußerung im Schrifttum, der Wechsel innerhalb des Konzerns werde "in der Regel nicht als Wechsel des Arbeitgebers im eigentlichen Sinn gesehen", nichts daran ändere, dass es um Fälle eines neu begonnenen Arbeitsverhältnisses geht, dessen Rechtsfolgen durch die letztgenannte Bestimmung gerade verhindert werden sollen. „Sollte die ‚Mitnahme‘ der gesetzlichen Abfertigung trotz des Vorliegens eines ‚neuen Arbeitsverhältnisses‘ der Annahme einer ‚Beendigung‘ des bisherigen im Sinne des § 67 Abs. 6 EStG 1988 entgegenstehen, so bedürfte dies einer Anordnung des Gesetzgebers, wonach das ‚neue‘ Arbeitsverhältnis auch in dieser Hinsicht wie ein fortdauerndes zu behandeln sei.“ Dahingehende Vorkehrungen habe der Gesetzgeber in § 67(6) EStG aber nur in Zusammenhang mit den Zwölfstelregelungen getroffen. (VwGH Ro 2017/13/0006 v 25. 7. 2018)

**■ ■ ■ Kindesobsorge: Prozesskosten für Kontaktrechtsstreit keine ag Belastung**

Dies begründet der VwGH im Wesentlichen damit, dass es bei solchen Streitigkeiten, selbst wenn sie aufgezwungen worden sein sollten, nur eine relative Anwaltpflicht gibt. Den Elternteilen wäre es somit freigestanden, die gerichtliche Auseinandersetzung ohne anwaltlichen Beistand auszufechten. Dem Höchstgericht waren auch keine Gründe ersichtlich, die eine Beziehung v Rechtsvertretern erforderlich gemacht hätten. Darüber hinaus wurde im Verfahren die verfehlte Bezeichnung „Obsorgestreit“ zurechtgerückt, da die Obsorge selber ohnedies pflegschaftsgerichtlich geregelt war („gemeinsame Obsorge“, „Haushalt bei Mutter“) und damit außer Streit stand. (VwGH Ro 2018/13/0002 v 25. 7. 2018)

**■ ■ ■ Bloß teiljährig auf mehrere Monate verteilte Leistungsprämien keine ‚sonstigen Bezüge‘**

Eine Wirtschaftstreuhand-Ges hatte vor BFG und VwGH die atypische Auszahlung von Vergütungen an mehrere Gf zu verteidigen. Das FA nahm Gestaltungsmissbrauch an, weil Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration schon im Mai resp Juni ausbezahlt worden waren, was für den Sechstelbetrag vorteilhaft ist. Das BFG ließ von der vom FA vertretenen fingierten Verlagerung dieser Auszahlungen auf Juni resp Nov ab, vertrat dafür aber, dass die auf 6 Monate der ersten Jahreshälfte verteilten, als weiterer laufender Bezug gedachten Leistungsprämien sonstige Bezüge darstellten, die zwar wg ihrer Auszahlungsweise wie ein laufender Bezug zu versteuern wären, dabei jedoch nicht das Jahressechstel erhöhten. Diese Auslegung verwarf jedoch der VwGH, indem er auf Rsp verwies, wonach ein auf 12 Monate verteilter Urlaubszuschuss samt Weihnachtsremuneration aufgrund der Auszahlungsweise, somit ungeachtet eines Rechtstitels, zu keinen besonderen Bezügen führen kann. Die 2011 modifizierte Rz 1050 der LStR 2011 gehe mit ihrer anderslautenden Auslegung fehl. Sonstige Bezüge müssten sich in ihrer Auszahlungsweise deutlich von laufenden Bezüge unterscheiden, was auf die fraglichen Prämienzahlungen nicht zutrefte. – Es ist demnach zulässig, über sechs Monate verteilt Leistungsprämien auszuzahlen und diese in die Berechnung des Jahressechstels einfließen zu lassen. (VwGH Ro 2017/13/0005 v 25. 7. 2018)

**■ ■ ■ Großzügige Zuwendung an Haushaltskraft n. unbedingt Arbeitslohn**

Der Rw, ein reicher, bejahrter Mann, gewährte einer Haushaltsangestellten, mit der er sich in inniger Dankbarkeit verbunden fühlte, zunächst ein Darlehen iHv 1 Mio EUR, auf dessen Rückzahlung (samt fälliger Zinsen) er 6 Jahre später verzichtete. Der Fiskus wertete dies im Verein mit dem BFG als einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis („DV“), für dessen Gewährung der Zuwendende in die LSt-Haftung genommen wurde. Gegen die Subsumtion als Arbeitslohn brachte der Rw vor dem VwGH vor, dass er keineswegs die Absicht gehabt hätte, mit der Zuwendung die Haushälterin zusätzlich zu entlohnen. Der VwGH sah sich gezwungen, nach auch zum Vorteil des Fiskus ergangener Rsp zu befinden, sodass ausgesprochen wurde, dass etwa zw Arbeitgeber & Arbeitnehmer gesonderte Rechtsbeziehungen neben dem DV bestehen können, weshalb nach dem Entstehungsgrund unterschieden werden muss. Auch würden private Motive bei einem Schulderlass zu keinen Einkünften führen. Weiters könnten Beträge, die nahen Angehörigen zufließen, nur insoweit als Entgelt (Entlohnung) für eine Dienstleistung angesehen werden, als sie unter gleichen Voraussetzungen auch Fremden gezahlt worden wären. Das Anlegen gleicher Maßstäbe wie bei Angehörigen würde dann angezeigt sein, wenn ein besonders enges, persönliches Verhältnis, wie etwa mit Hausangestellten, vorliegt. Das BFG-Erkenntnis wurde aufgehoben, weil die Vorinstanz Feststellungen zum behaupteten innigen Verhältnis zur Haushaltskraft zu treffen gehabt hätte. (VwGH Ro 2018/13/0005 v 25. 7. 2018)

## KÖRPERSCHAFTEN

### ■ ■ ■ **UmgrStG: erstmalige Verwertbarkeit übertragener Verlustvorträge im folgenden KJ**

Eine Körperschaft brachte einen Hotelbetrieb in eine neugründete GmbH ein. Damit gingen auch rd 125 TEUR an Verlustvortrag über, die im ersten Rumpfwirtschaftsjahr geltend zu machen sich die GmbH berechtigt wähnte. Das FA leitete jedoch aus der Textierung des § 21 Z 1 UmgrStG ab, dass ein solcher Verlustvortrag erst ab dem Kalenderjahr, der dem Jahr des Einbringungsstichtages folgt, zum Ansatz gebracht werden könne, da unter dem in der Norm verwendeten Begriff „Veranlagungszeitraum“ das Kalenderjahr zu verstehen wäre. Der VwGH pflichtete dieser Auslegung bei, wobei er auf § 24(1) KStG, § 39(1) EStG und § 4(2) lit a Z 2 BAO als Beleg dafür, dass der Veranlagungszeitraum mit dem Kalenderjahr gleichgesetzt wird, hinwies. Auch die ErlRV zum UmgrStG (266 BlgNR 18. GP, 17) würden ausführen, dass Verlustvorträge der übertragenden Körperschaft nicht schon im Verschmelzungsjahr, sondern erst im darauf folgenden Veranlagungszeitraum als Sonderausgaben zustünden. – Bei der Auslegung iS einer Gleichsetzung des Klammerbegriffes „(Veranlagungszeitraum)“ mit Kalenderjahr in § 39(1) EStG stellt sich allerdings die Frage, weshalb abweichende Wirtschaftsjahre in praxi auch schon vor Ablauf des Kalenderjahres veranlagt werden dürfen, obwohl diese Norm eine Veranlagung erst danach vorsieht. (VwGH Ro 2017/15/0044 v 27. 6. 2018)

## UMSATZSTEUER

### ■ ■ ■ **„Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung“ kundgemacht**

Die VO BGBl II 2018/214 definiert die Kriterien für das Vorliegen einer mit öffentlichen Schulen vergleichbaren Zielsetzung bei Bildungsleistungen. Bezogen auf den Entwurf (s FJ-NL 04/'18, 3) gibt es keine berichtenswerten Abänderungen.

### ■ ■ ■ **Kein „Rosinenpicken“ bei Aushebelung des UStG durch MwStSyst-RL**

Wird eine Leistungsortbestimmung des nationalen Umsatzsteuerrechts übergangen, weil sie nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, und ergibt sich daraus auch eine im nationalen Recht nicht vorgesehene Steuerbefreiung, so besteht kein Anrecht des Stpfl, bei den Ausgangsleistungen von der eine Befreiung vorsehenden Rechtslage nach dem Mehrwertsteuersystem zu profitieren und zugleich die Vorsteuer für damit zusammenhängende Eingangsleistungen geltend zu machen. Aktuell betrafen die Vorsteuern drittstaatliche Finanzdienstleistungen in den Jahren 2002 bis 2004 für „die Verwaltung von durch die anderen Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen“ (SICAV), deren Befreiung erst durch das BudBG '07 Eingang in § 6(1)8 lit i UStG Eingang gefunden hatte. Es wäre daher gem § 19(1) UStG dafür die Steuer vom Leistungsempfänger ohne Neutralisierung durch Vorsteuer-Verrechnung abzuführen gewesen. (VwGH Ra 2015/13/0011 v 25. 7. 2018)

## VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

### ■ ■ ■ **Aufhebungsantrag für Änderungsbescheide qualifiziert zur Einhebungsaussetzung**

Die Abweisung einer Beschwerde gegen einen abgewiesenen Aussetzungsantrag begründete das BFG damit, dass das zur Begründung des Aussetzungsantrages herangezogene Hauptverfahren über die Zurückweisung eines Aufhebungsantrages nach § 295(4) BAO nicht die Höhe einer Abgabe berührt, weil Gegenstand jenes Verfahrens nur das Recht auf eine Sachentscheidung sei und eine Stattgabe nicht zwingend zur Herabsetzung der Einkommensteuer führe. Der VwGH erkannte jedoch auf eine mittelbare Abhängigkeit der Einkommensteuereinhebung iSd § 212a BAO von der Erledigung der gegen eine Zurückweisung gerichteten Bescheidbeschwerde im Hauptverfahren nach § 295(4) BAO, weil eine solche Rechtslage derjenigen infolge einer Bescheidbeschwerde gegen eine Abweisung gleichzuhalten wäre. (VwGH Ra 2016/13/0044 v 25. 7. 2018)

**Keine Bindungswirkung durch in Straferkenntnissen als solche beurteilte Vorfragen**

Wird in einem Straferkenntnis über einen (weiteren) OG-Gesellschafter und dessen Meldeverstöß nach § 33(1) ASVG die Vorfrage der Versicherungspflicht nach dem ASVG des behaupteten Werkvertragspartners entschieden, so sind die VerwG nicht berechtigt, unter Verweis auf die eigene Gebundenheit an jenes Erkenntnis eigenständige Beurteilungen in einem Verwaltungsstrafverfahren gegen einen anderen OG-Gesellschafter über diese SV-Pflicht zu unterlassen. Eine solche Berechtigung hätte zur Voraussetzung, dass über die Versicherungspflicht *als Hauptfrage* von einer zuständigen Instanz rechtskräftig abgesprochen worden wäre. Das Erkenntnis des VerwG war daher vom VwGH aufzuheben. (VwGH Ra 2015/08/0177 v 8. 8. 2018)

**Keine uneingeschränkte Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Einholung der Vollmacht**

Nur bei Anhaltspunkten dafür, dass ein Wirtschaftstreuhänder als vertretender Einschreiter sich zu Unrecht auf eine erteilte Vollmacht beruft, darf das Verwaltungsgericht die Vorlage der dokumentierten Vollmachtserteilung verlangen. (VwGH Ra 2018/08/0074 v 24. 7. 2018)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****Studienbeihilfe: Zum voraussichtlichen Abfall des Elterneinkommens**

Ist ein Antragsteller der Ansicht, er müsste iSd § 12(1) StudFG eine Einkommensverschlechterung eines arbeitslos gewordenen Elternteils geltend machen, die zu einem voraussichtlichen, der Schätzung unterliegenden Abfall von mindestens 10 % ggü dessen letztem verfügbaren Veranlagungsbescheid führt, so müssen diese Umstände zugleich mit dem Antrag aufgezeigt werden. Gemäß § 1(4) StudFG ist nämlich für die Beurteilung v Ansprüchen der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, ebenso legt § 7(2) StudFG diesen Zeitpunkt als entscheidend für die Beurteilung von Einkommen, Familienstand und Familiengröße fest. Der VwGH bestätigte das BVerwG darin, dass eine Schätzung (Hochrechnung) für das Einkommen des laufenden Jahres wg eingetretener Arbeitslosigkeit iA erst nach Ablauf der ersten Jahreshälfte vorgenommen werden kann, was sich aus Ausführungen in den Gesetzesmaterialien erhellt, wonach nur nicht bloß kurzfristige Einkommenschmälerungen Berücksichtigung finden sollen, von außergewöhnlichen Umständen wie etwa langanhaltender Arbeitslosigkeit abgesehen (RV 1591 BlgNR 18. GP, 13). Wird daher mit einem Antrag im März die Arbeitslosigkeit eines Elternteils bescheinigt, kann daraus seitens der Studienbeihilfebehörde, die schnell und ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden hat, iA noch nicht auf eine Fortdauer dieses Status über das ganze Jahr über geschlossen werden. (VwGH Ra 2017/10/0096 v 8. 8. 2018)

**AVRAG: Keine Meldepflicht bei Bestellung v Vertretungsorganen als verantwortl Beauftragte**

Eine Meldung gem § 7j(1) AVRAG, die erst die Überbindung der Verantwortung für die Einhaltung v Verwaltungsvorschriften, wie hier solche über die Mindestentlohnung von Ausländern, in einem räumlich oder sachlich abgegrenzten Unternehmensbereich wirksam werden lässt, ist nur für andere Personen als diejenigen, die (ohnedies) zur Vertretung nach außen berufen sind, vonnöten. Der in der zitierten Norm verwiesene Abs 2 des § 9 VStG ist daher nicht auf Vertretungsorgane iSd ersten Satzes dieser Gesetzesstelle zu verstehen. (VwGH Ra 2018/11/0081 v 26. 7. 2018)

**TMSG: Einkommensberechnung bei Behinderten m. elterlichen Naturalleistungen**

Naturalunterhalt und Naturalleistungen sind einer Prüfung darauf zu unterziehen, inwiefern diese Leistungen den durch das MindestsicherungsG vorgesehenen Mitteltransfer erübrigen. Darüber hinaus ist – nicht nur im Hinblick auf das Tiroler MSG – der Pflegegeldbezug dann als Einkommen der Eltern anzusetzen, soweit das dem Pflegebedürftigen zugeordnete Pflegegeld dessen Unterhaltsansprüche vermindert, sodass elterliche Naturalleistungen aus der Bringschuld herausfallen und den Eltern ein Entgeltanspruch dafür zusteht. Es spielt daher dabei keine Rolle, ob die Eltern noch im Erwerbsleben oder bereits Pensionisten sind. (VwGH Ra 2017/10/0202 v 8. 8. 2018)



- **AMS: Arbeitsmarktchancen idR kein Bestandteil ärztlicher Begutachtung der Arbeitsfähigkeit**  
*„Zum anderen spielen für die Frage der Invalidität im Sinn des § 255 Abs. 3 ASVG die konkreten Chancen auf dem Arbeitsmarkt in einem Verweisungsberuf keine Rolle. Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes genügt es vielmehr, dass für die auf Grund des Leistungskalküls in Betracht gezogenen Verweisungstätigkeiten Arbeitsplätze in nicht ganz unbedeutender Zahl vorhanden sind; es muss der versicherten Person zumindest abstrakt möglich sein, sich durch die Verweisungsmöglichkeit ein Erwerbseinkommen zu verschaffen. Darauf, ob sie auf Grund der konkreten Arbeitsmarktsituation im Verweisungsberuf auch tatsächlich einen Dienstposten finden wird, kommt es hingegen nicht an (vgl. RIS Justiz RS0084833).“* - Hingewiesen sei darauf, dass § 255 Abs 3a ASVG ausdrücklich ein Abgehen von einer solchen Auslegung unter bestimmten Umständen, insb bei langjähriger Arbeitslosigkeit ab 360 Versicherungsmonaten, vorschreibt. (VwGH Ra 2017/08/0129 v 31. 7. 2018)
- **Über Anrechte türkischer Staatsbürger auf Erteilung v Aufenthaltstiteln**  
Ein türkischer Student war seit Ende 2012 im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung als Studierender, die ihm auch für die Folgejahre bis in das Jahr 2016 gewährt wurde. Danach war er im Besitz einer (erneuerten) Beschäftigungsbewilligung des AMS bis zum 24. März 2017. Damit hatte er Anrechte nach Art 6(1) TS 1 des Assoziationsabkommen EWG-Türkei („Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei - ARB - Nr 1/1980“) auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis und nach § 4c AuslBG inne, wodurch er vermeinte, auch zur Erteilung einer „Rot - Weiß - Rot - Karte Plus“ gem § 41a(1) NAG berechtigt zu sein. Deren Beantragung führte jedoch zur Abweisung durch das VerwG, was der VwGH bestätigte. Im Erkenntnis wird darauf hingewiesen, dass es – anders als nach § 4c AuslBG – im NAG keine spezifischen Rechtstitel für türkische Staatsangehörige gibt. Diese wären auch nicht vonnöten, weil das Assoziationsabkommen unmittelbare Wirkung entfaltet. Dem validen Interesse eines Türken nach deklarativer Feststellung des ihm nach dem „ARB 1/80“ zustehenden Aufenthaltsrechts könne auch durch Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung (bzw deren Verlängerung) entsprochen werden, freilich nicht durch Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung „Studierender“ noch nach Beendigung des Studiums. (VwGH Ro 2017/22/0015 v 9. 8. 2018)

## **SONSTIGES**

- **Gewerberechtl Entzug auch etliche Jahre nach letzter Gesetzesübertretung des Gf möglich**  
Der VwGH bekräftigte seine stRsp, wonach die für die gewerberechtl Befolgung zuständige Behörde den Entzug der Gewerbeberechtigung auch Jahre nach dem letzten Gesetzesverstoß aussprechen kann (sofern es nicht zur Abberufung des verantwortlichen Gf kommt bzw kommen kann). Es würde sich dabei um keine der Verjährung unterliegende Bestrafung handeln, sondern um eine administrativrechtl Maßnahme. - Bei der relevanten Häufung von Gesetzesverstößen kann es sich um solche gegen Sicherheitsvorschriften handeln, aber auch um Verstöße gegen das AuslBG, um die verabsäumte Ernennung eines gewerberechtl Gf, sowie, wie aus dem E Ra 2016/04/0012 ableitbar, sogar um (hinzutretende) relativ geringfügige Verkehrsdelikte. Da es Fälle gibt, in denen die Abberufung eines Mehrheitsgesellschafters als handelsrechtl Gf nicht machbar bzw finanzierbar ist, erscheint diese Rechtslage vor dem Hintergrund der Rechts- und damit auch Investitionssicherheit suboptimal. (VwGH Ra 2018/04/0135 v 8. 8. 2018)

---

### **In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.